

**Vorbehaltsgebiet Steinbruch Tagebau Marta LGB Nr. 4115/1
- Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit und Abwägung -**

Sachverhalt

Es geht um die geplante Erweiterung des bestehenden Steinbruches Tagebau Marta mit der LGB Nr. 4115/1 (Größe rund 7 ha). Die Bechsteinfledermaus ist gemeldete Zielart für das an den Tagebau angrenzende FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach (FFH 6212-303)“. Die Vorgeschichte darf als weitgehend bekannt vorausgesetzt werden.

Die Fläche des bereits zugelassenen Rahmenbetriebsplans ist im aktuellen Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 als „Vorranggebiet – genehmigte Rohstoffabbauflächen“ dargestellt. **Nördlich angrenzend findet sich nach ROP 2014 i.d.F. der ersten Teilfortschreibung 2016 ein Streifen mit der Signatur „Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau“. Er markiert das Gebiet, das als Erweiterung für den mittelfristigen Weiterbetrieb benötigt wird.**

Nach zweiter Teilfortschreibung, dritter Anhörung ist das Gebiet jedoch nach durchgeführter **FFH-Erheblichkeitsprüfung** als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Als Grund wird genannt, dass eine Betroffenheit der innerhalb des FFH Gebiets nachgewiesenen Population der Bechsteinfledermaus auf Basis der vorliegenden Informationen nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Zwar wird grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit hoch eingeschätzt, dass eine Verträglichkeit gegeben ist, bzw. durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden kann. Durch die maßstabsbedingt und im Hinblick auf die Untersuchungstiefe begrenzten Mittel des Regionalen Raumordnungsplans wird von Seiten des Gutachters aber eine Restunsicherheit gesehen. Demzufolge konnte aus planungsrechtlichen Gründen kein Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Nach einem Gespräch in der Angelegenheit zwischen dem Rohstoffabbauunternehmen, der Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und Vertretern der Geschäftsstelle am 30.09.2020 konnte festgehalten werden, dass eine andere Einstufung des Gebietes (als Vorranggebiet) nur dann möglich ist, wenn eine weitergehende vertiefende Untersuchung die vorgenannten Restunsicherheiten fachlich belastbar ausräumen kann, was in der Regel erst in einem konkreten Zulassungsverfahren im Zuge einer dort formal abzuarbeitenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen wird.

Es wurde zudem seitens der Geschäftsstelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach einer regionalplanerischen Einstufung als Vorranggebiet (auch in Verbindung mit einer ggfs. hier vorliegenden positiven FFH-Erheblichkeitsprüfung) kein genereller Anspruch auf Genehmigung des Vorhabens abgeleitet werden kann und dass auch auf der Zulassungsebene noch weitere Betrachtungen des FFH-Schutzgutes notwendig sein können. Umgekehrt kann aber auch bei einer Einstufung als Vorbehaltsgebiet jederzeit ein Antrag auf Zulassung gestellt werden, bei dem die FFH-Verträglichkeit nachzuweisen ist. Die Darstellung als Vorranggebiet ist daher keine zwingende Voraussetzung für eine Antragsstellung zur Zulassung einer Erweiterung und die Zulassung selbst.

Das Unternehmen hat ungeachtet dessen aus nicht näher genannten Gründen ein großes Interesse daran, im jetzigen Planverfahren wieder zur Einstufung als Vorranggebiet zurückzukommen und daher eigens einen zoologischen Gutachter damit beauftragt, den im Raum stehenden FFH-Gebietssachverhalt in Bezug auf die Bechsteinfledermaus weitergehender zu prüfen. Dabei war unklar, ob die Ergebnisse aufgrund der Zeitschiene noch vor den abschließenden Beratungen in der Regionalvertretungssitzung vorliegen werden, ob und wie sie dann mit Blick auf das laufende ROP-Planverfahren noch berücksichtigt werden können. Über diesen Sachstand hatte der leitende Planer in der gemeinsamen Ausschusssitzung am 30.10.2020 berichtet.

Die nun vorliegende Expertise mit den Ergebnissen zur Betrachtung der FFH-Verträglichkeit wurde der Geschäftsstelle am Freitag, 6.11.2020 nachmittags übermittelt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte und Ergebnisse des Gutachtens zusammengefasst. Das Gutachten selbst ist der Anlage beigefügt.

Die vorliegende Unterlage dient dazu, eine über die FFH-Erheblichkeitsprüfung hinausgehende vertiefende fachliche Einschätzung zur Betroffenheit insbesondere der Bechsteinfledermaus zu geben. Sie baut auf den vorliegenden Kenntnissen des Betreibers bzw. damit betrauter Fachgutachter aus einem umfangreichen Monitoringprogramm auf. Betrachtet wird der in der nachfolgenden Abbildung umgrenzte Streifen, so wie er auch Gegenstand der FFH-Erheblichkeitsprüfung im Raumordnungsplan ist. Dieser Streifen liegt außerhalb des ausgewiesenen FFH-Gebiets, so dass direkte Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Im Fokus stehen vielmehr mögliche Auswirkungen vor allem auf die Population der Bechsteinfledermaus, die die Waldkomplexe innerhalb wie außerhalb des FFH-Gebietes großflächig mit Wechselquartieren nutzt, von denen einige in Form vom Betreiber installierter künstlicher Quartierkästen auch innerhalb bzw. unmittelbar am Rand der betrachteten Fläche liegen.

Abbildung aus dem Gutachten

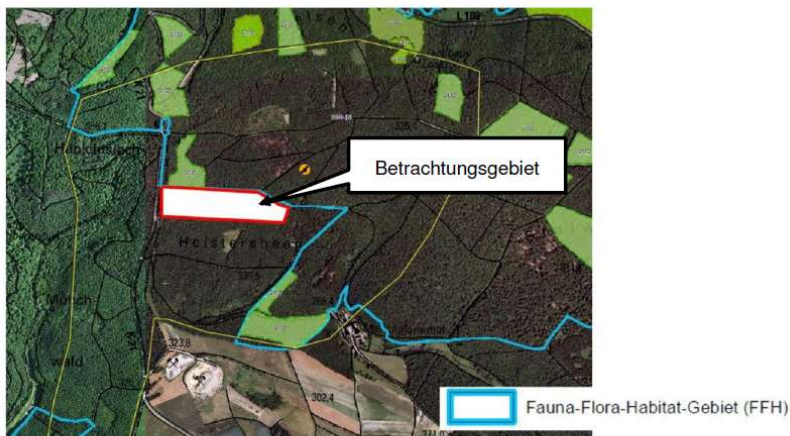
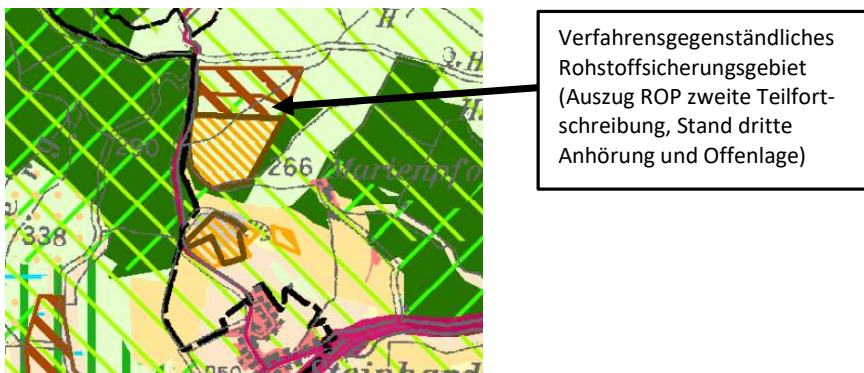


Abbildung 3: Lageplan von Marta mit angrenzendem FFH-Gebiet Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach (FFH 6212-303)*



Zusammenfassendes Ergebnis (Auszug aus dem Gutachten)

Die Verträglichkeitsbetrachtung zeigt, dass bei einer Inanspruchnahme des nördlich an die Abbaufäche des Steinbruchs angrenzenden Waldbestandes keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population der Bechsteinfledermaus entstehen, da:

- vorhandene Sommerquartiere nur begrenzt in dem jungen Waldbestand vorhanden sind, nachgewiesene Vorkommen sich auf künstliche Quartiere konzentrieren und die Art sehr häufige Quartierwechsel in einem großen Aktionsradius benutzt.
- Auswirkungen auf Winterquartiere aufgeschlossen werden können, da keine frostsicheren Quartiere im Wald zur Verfügung stehen.
- der kleinflächige Verlust des Waldes als Nahrungshabitat vor dem Hintergrund der großen Jagdräume der Art zu vernachlässig ist und
- durch die Inanspruchnahme des Waldes keine essenziellen Transferwege zwischen Quartieren und Nahrungshabitaten betroffen sind.

Im anstehenden Genehmigungsverfahren zur Aufstellung eines neuen Rahmenbetriebsplanes wird eine formelle FFH-Verträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgebiet, deren Lebensräume und Zielarten vertiefend ermitteln und bewerten. Wie erläutert ist aus fachlicher Sicht aber sicher davon auszugehen, dass diese Prüfung, unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen positiv ausgehen wird. Einer Ausweisung als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau steht das Bechsteinfledermausvorkommen nicht entgegen, wie die oben angeführten Bewertungen zeigen.

Kommentierung der Geschäftsstelle:

Das Gutachten geht differenziert auf die örtlichen Gegebenheiten des geplanten Rohstoffabbaugebietes sowie der angrenzenden Räume als Lebensraum der Bechsteinfledermaus unter Berücksichtigung ihrer Funktionen als Sommer- und Winterquartiere sowie der generellen Quartierswechselbeziehungen und der Nahrungshabitaten ein. Der Gutachter der Expertise geht davon aus, dass die bisherigen Vorbehalte bezüglich einer Vorranggebietsausweisung durch die vorliegenden Erkenntnisse weitgehend ausgeräumt sind. Wenngleich die Geschäftsstelle geneigt ist, dieser Expertise zu folgen, so hält sie aber aufgrund der hohen artenschutzrechtlichen Bedeutung der Bechsteinfledermaus eine intensivere Prüfung durch Einbindung der Naturschutzbehörden zur abschließenden Meinungsbildung in der Geschäftsstelle mit Blick auf eine sachgerechte Abwägung für geboten. Da die vorliegende Expertise mit den Ergebnissen zur Betrachtung der FFH-Verträglichkeit der Geschäftsstelle erst am Freitag, 6.11.2020 nachmittags übermittelt wurde, ist es jedoch nicht mehr möglich so kurzfristig vor der Regionalvertretungssitzung am 16.11.2020 eine belastbare Abwägungsentscheidung vorzubereiten.

Die Geschäftsstelle empfiehlt daher aktuell von einer Vorranggebietsausweisung abzusehen. Hierfür sprechen auch folgende Gründe:

1. Weder verfahrenstechnische noch zeitliche Gründe erfordern es, das in Rede stehende Rohstoffgebiet zwingend aktuell im Regionalplan als ein Vorranggebiet festlegen zu müssen. Dem Unternehmen entsteht nämlich durch die Nichtausweisung kein Nachteil. Weder für eine Antragsstellung zur behördlichen Zulassung einer Erweiterung des Betriebes noch für die Zulassung selbst kommt es unabdingbar auf das Vorhandensein eines Vorranggebietes an. Auch steht die regionalplanerische Vorbehaltsgebietsausweisung einer behördlichen Zulassung im vorliegenden Fall nicht entgegen, da andere gewichtige landesplanerische Belange nicht berührt sind. Dies ergibt sich bereits aus der früheren Festlegung als Vorranggebiet, welche jedoch nur wegen der möglichen Betroffenheit eines FFH-Gebietes nicht aufrechterhalten werden konnte. Folglich bedarf es auch keines weiteren landesplanerischen Verfahrens im Vorfeld einer zukünftig geplanten betrieblichen Erweiterung, um die raumordnerische Vereinbarkeit herzustellen. Die raumordnerische Vereinbarkeit als solche ist demnach bereits im Grundsatz hergestellt.

Die vorliegende Expertise zur FFH-Verträglichkeit kann, wenngleich aktuell nicht hier, dann aber maßgeblich der formalen FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Zeitpunkt eines Antrages auf Erweiterung des Tagebaus im Zulassungsverfahren zugrunde gelegt werden und ist dort ggfs. weiter zu vertiefen. Dies gilt im Übrigen auch für den Fall einer Vorranggebietsausweisung, da eine solche das behördliche Zulassungsverfahren nicht ersetzen kann.

2. Abweichend von der bisherigen Vorgehensweise und gegenüber einem anderen betroffenen Unternehmen in der Region würde man dem Unternehmen eine individuelle Sonderrolle zubilligen, was ggfs. wieder zu Klagen führen könnte.

Es ist schließlich auch darauf hinzuweisen, dass die beantragte erneute Ausweisung als Vorranggebiet mit Blick auf eine sachgerechte Abwägung eine erneute Anhörung begründen dürfte, was unverhältnismäßig erscheint aufgrund eines verbleibenden Einzelfalls.

Vor dem dargelegten Hintergrund ist es erforderlich, den Sachverhalt in Bezug auf den Tagebau Marta erneut abzuwägen. Hierfür wird der folgende Abwägungskommentierung für die Abwägungstabelle vorgeschlagen, die hier im Anschluss in den betreffenden Auszügen wiedergegeben ist.

Abwägungsvorschlag für die Abwägungstabelle

Mit Datum vom 6.11.2020 ist der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft eine die bisher vorliegende FFH-Erheblichkeitsprüfung ergänzende und vertiefende Betrachtung der FFH-Verträglichkeit über das Rohstoffabbauunternehmen zugegangen, das im Auftrag des Rohstoffunternehmens von einem im Bereich zoologischer Gutachten tätigen Büro ausgefertigt ist.

Mit diesem Gutachten liegen aktuell weitergehende Erkenntnisse vor, welche die Schlussfolgerungen zulassen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Dies wird zur Kenntnis genommen und gewürdigt. In Anbetracht der Tatsache, dass das Gutachten sehr kurzfristig eingereicht wurde und eine intensivere Befassung der Geschäftsstelle mit Einbindung der oberen Naturschutzbehörde zur Vorbereitung einer sachgerechten Abwägung im Vorfeld der Regionalvertretungssitzung am 16.11.2020 nicht mehr möglich war, erfolgt derzeit keine abschließende Entscheidung zugunsten eines Vorranggebietes im jetzigen Verfahrensschritt.

In der Abwägung wird ausdrücklich berücksichtigt, dass dem Unternehmen dadurch kein Nachteil entsteht, weil es für eine Antragsstellung zur Zulassung einer Erweiterung des Betriebes und die Zulassung selbst nicht zwingend auf das Vorhandensein eines Vorranggebietes ankommt. Auch steht die regionalplanerische Vorbehaltsgebietsausweisung einer behördlichen Zulassung im vorliegenden Fall nicht entgegen, da andere gewichtige landesplanerische Belange nicht berührt sind. Dies ergibt sich bereits aus der früheren Festlegung als Vorranggebiet, welche jedoch nur wegen der möglichen Betroffenheit eines FFH-Gebietes nicht aufrechterhalten werden konnte. Folglich bedarf es auch keines weiteren landesplanerischen Verfahrens im Vorfeld einer zukünftig geplanten betrieblichen Erweiterung, um die raumordnerische Vereinbarkeit herzustellen. Die raumordnerische Vereinbarkeit als solche ist demnach bereits im Grundsatz hergestellt. Die vorliegende Expertise zur FFH-Verträglichkeit kann, wenngleich aktuell nicht hier, dann aber maßgeblich der formalen FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Zeitpunkt eines Antrages auf Erweiterung des Tagebaus im Zulassungsverfahren zugrunde gelegt werden und ist dort ggfs. weiter zu vertiefen. Dies gilt im Übrigen auch für den Fall einer Vorranggebietsausweisung, da eine solche das behördliche Zulassungsverfahren nicht ersetzen kann.

3.9	23	Vero	07.09.2020	<p>erfreulicherweise sieht der Entwurf für das dritte Anhörungs- und Beteiligungsverfahren bei drei Vorrangflächen, die für unsere Mitgliedsunternehmen entscheidend sind für die Erhaltung der Gewinnungstätigkeit, die Rücknahme der Abstufung zum Vorbehaltsgebietes vor.</p> <p>Allerdings nicht, bei dem Vorranggebiet 4115/1 Steinbruch Marta. Wir fordern daher noch einmal, die vorgenommene Rückstufung zum Vorbehaltsgebiet auch für diese Fläche zurückzunehmen und es bei der derzeit geltenden Ausweisung als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau zu belassen.</p> <p>Zur Begründung verweisen wir ausdrücklich auf die in der Stellungnahme der Kanzlei Martini, Mogg Vogt vom 03.09.2020 vorgebrachten Gründe, dass die vom Büro LAUB durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich des Steinbruchs Marta Mängel aufweist und unterstützen die in der Anlage des Schreibens vorgebachte Stellungnahme.</p>	<p>Es liegen lagen bis dato keine belastbaren gutachterlichen Erkenntnisse vor, welche die Einstufung als Vorranggebiet rechtfertigen könnten. Gegenwärtig wird seitens des Rohstoffunternehmens geprüft, ob eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung noch kurzfristig beauftragt werden kann. Dieser aktuelle Sachstand entspricht einem Informationsaustausch zwischen dem Rohstoffunternehmen/Tagebau Marta und Planungsgemeinschaft vom 30.09.2020 sowie vom 8.10.2020.</p> <p>ergänzende Kommentierung; Mit Datum vom 6.11.2020 ist der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft eine die bisher vorliegende FFH-Erheblichkeitsprüfung ergänzende und vertiefende Betrachtung der FFH-Verträglichkeit über das Rohstoffabbauunternehmen zugegangen, die im Auftrag des Rohstoffunternehmens von einem im Bereich zoologischer Gutachten tätigen Büro ausgefertigt ist. Mit diesem Gutachten liegen aktuell weitergehende Erkenntnisse vor, welche die Schlussfolgerungen zulassen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Dies wird zur Kenntnis genommen und gewürdigt.</p>
-----	----	------	------------	--	--

3.9	23	Vero	07.09.2020		<p>In Anbetracht der Tatsache, dass das Gutachten sehr kurzfristig eingereicht wurde und eine intensivere Befassung der Geschäftsstelle mit Einbindung der oberen Naturschutzbehörde zur Vorbereitung einer sachgerechten Abwägung im Vorfeld der Regionalvertretungssitzung am 16.11.2020 nicht mehr möglich war, erfolgt derzeit keine abschließende Entscheidung zugunsten eines Vorranggebietes im jetzigen Verfahrensschritt. In der Abwägung wird ausdrücklich berücksichtigt, dass dem Unternehmen dadurch kein Nachteil entsteht, weil es für eine Antragsstellung zur Zulassung einer Erweiterung des Betriebes und die Zulassung selbst nicht zwingend auf das Vorhandensein eines Vorranggebietes ankommt. Auch steht die regionalplanerische Vorbehaltsgebietsausweisung einer behördlichen Zulassung im vorliegenden Fall nicht entgegen, da andere gewichtige landesplanerische Belange nicht berührt sind. Dies ergibt sich bereits aus der früheren Festlegung als Vorranggebiet, welche jedoch nur wegen der möglichen Betroffenheit eines FFH-Gebietes nicht aufrechterhalten werden konnte. Folglich bedarf es auch keines weiteren landesplanerischen Verfahrens im Vorfeld einer zukünftig geplanten betrieblichen Erweiterung, um die raumordnerische Vereinbarkeit herzustellen</p>
-----	----	------	------------	--	--

3.9	23	Vero	07.09.2020		Die raumordnerische Vereinbarkeit als solche ist demnach bereits im Grundsatz hergestellt. Die vorliegende Expertise zur FFH-Verträglichkeit kann, wenngleich aktuell nicht hier, dann aber maßgeblich der formalen FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Zeitpunkt eines Antrages auf Erweiterung des Tagebaus im Zulassungsverfahren zugrunde gelegt werden und ist dort ggfs. weiter zu vertiefen. Dies gilt im Übrigen auch für den Fall einer Vorranggebietsausweisung, da eine solche das behördliche Zulassungsverfahren nicht ersetzen kann.
3.9	16	Privat 2	03.09.2020	die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft RheinhessenNahe hat durch Beschluss vom 15.06.2020 den Entwurf der 2. Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe für das dritte Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben. Wie Sie wissen, vertreten wir die Interessen der xxx im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens. Wir nehmen Bezug auf unser Einwendungsschreiben vom 26.09.2019. Mittlerweile liegt uns der neueste Entwurf der Planfassung vor. Danach will die Planungsgemeinschaft offenbar an ihrer Absicht festhalten, die bisher als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesene Erweiterungsfläche des Tagebaus Marta (LGB-Nr. 4115/1) zukünftig nur noch als Vorbehaltsgebiet gem. S 7 Abs. 2 Nr. 2 ROG darzustellen. Gegen diese geplante Abstufung richtete sich bereits unser Einwendungsschreiben vom 26.09.2019.	Es liegen l agen bis dato keine belastbaren gutachterlichen Erkenntnisse vor, welche die Einstufung als Vorranggebiet rechtfertigen könnten. Gegenwärtig wird seitens des Rohstoffunternehmens geprüft, ob eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung noch kurzfristig beauftragt werden kann. Mit Datum vom 6.11.2020 ist der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft eine die bisher vorliegende FFH-Erheblichkeitsprüfung ergänzende und vertiefende Betrachtung der FFH-Verträglichkeit über das Rohstoffabbauunternehmen zugegangen, das im Auftrag des Rohstoffunternehmens von einem im Bereich zoologischer Gutachten tätigen Büro ausgefertigt ist. Mit diesem Gutachten liegen aktuell weitergehende Erkenntnisse vor, welche die Schlussfolgerungen zulassen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Dies wird zur Kenntnis genommen und gewürdigt.

3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p>Zwischenzeitlich hat die Planungsgemeinschaft entsprechend der diesseitigen Forderung (vgl. Seite 4 unserer Stellungnahme vom 26.09.2019) die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung veranlasst. Die Fa. LAUB hat mit Datum vom 20.04./26.04.2020 ein Gutachten vorgelegt. Wir halten diese vorgelegte Verträglichkeitsprüfung für erheblich fehlerbehaftet und die aufgefundenen Ergebnisse für nicht verwendbar. Wegen seiner Mangelhaftigkeit ist dieses Gutachten keine geeignete Grundlage für die beabsichtigte Abstufung. Im Einzelnen gilt Folgendes:</p>	<p>Es liegen lagen bis dato keine belastbaren gutachterlichen Erkenntnisse vor, welche die Einstufung als Vorranggebiet rechtfertigen könnten. Gegenwärtig wird seitens des Rohstoffunternehmens geprüft, ob eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung noch kurzfristig beauftragt werden kann. ergänzende Kommentierung siehe oben</p>
-----	----	----------	------------	--	---

3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p>Die entscheidenden Ausführungen des Gutachtens LAUB zum Tagebau Marta finden sich auf den Seite 88-91. Abgestellt wird auf den Schutz der Bechsteinfledermaus. Bei der Bechsteinfledermaus handelt es sich unzweifelhaft um eine nach den Erhaltungszielen des benachbarten FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (Nr. 6212-303) maßgebliche Tierart. Im Gutachten LAUB wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Bechsteinfledermaus auch außerhalb des eigentlichen FFH-Gebietes und damit auf der Erweiterungsfläche vorkommt. Der auf der Erweiterungsfläche des Steinbruchs vorhandene Wald werde auch wegen der dort aufgehängten Fledermauskästen häufiger von dieser Fledermausart frequentiert. Daher kommt das Gutachten LAUB (vgl. insoweit Seite 89, letzter Absatz) zu folgendem Ergebnis: „Zusammenfassend ist festzuhalten: Eine Beeinträchtigung von Schutzzielen des FFH-Gebietes Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach lässt sich v.a. für die betroffene Population der Bechsteinfledermaus nicht pauschal sicher ausschließen. Insofern besteht ein diesbezüglicher Vorbehalt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann aus heutiger Sicht zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden, aber ohne genaue Untersuchung und Planungen nicht sicher vorab und pauschal ausgeschlossen werden. (...) Eine abschließende Bewertung ist daher nur zeitnah vor der Realisierung des Vorhabens sinnvoll und möglich.“</p>	<p>Es liegen lagen bis dato keine belastbaren gutachterlichen Erkenntnisse vor, welche die Einstufung als Vorranggebiet rechtfertigen könnten. Gegenwärtig wird seitens des Rohstoffunternehmens geprüft, ob eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung noch kurzfristig beauftragt werden kann. ergänzende Kommentierung siehe oben</p>
-----	----	----------	------------	--	---

3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p>Schon der von LAUB für die Verträglichkeitsprüfung gewählte Ansatz ist falsch. Es geht nicht darum, mögliche Beeinträchtigungen auf der Untersuchungsfläche festzustellen. Allein maßgeblich für den FFH-Gebietsschutz und die Verträglichkeitsuntersuchung sind die Flächen innerhalb des FFH-Gebietes selbst, damit also die Flächen nördlich von der hier betroffenen Erweiterungsfläche. LAUB hätte richtigerweise vielmehr untersuchen müssen, ob die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche für die Rohstoffgewinnung dazu führt, dass wesentliche Beeinträchtigungen im benachbarten FFH-Gebiet und der dort geltenden Erhaltungsziele zu befürchten sind. Ob sich künstliche Quartiere auf der Erweiterungsfläche befinden und/ oder ob diese genutzt werden, ist demgegenüber völlig unerheblich. Gebietsexterne Flächen sind in die Verträglichkeitsprüfung nicht mit einzubeziehen, davon hängt nämlich die Rechtmäßigkeit einer Planung oder Genehmigung gerade nicht ab, so ausdrücklich BVerwG, Urteil v. 14.04.2010, 9 A 5.08, NuR 2010, 558 Rn. 47.</p>	<p>Nach fachlicher Einschätzung des externen Gutachters handelt es sich sehr wahrscheinlich um einen für die Art typischen großräumigen Quartierskomplex, innerhalb dessen einzelne Individuen und Gruppen regelmäßig wechseln. Der Bewirtschaftungsplan stellt ausdrücklich einen Vorkommenbereich dar, der aus dem FFH-Gebiet in die Nachbarschaft hineinreicht. Eine ausreichende Zahl von Wechselquartieren ist für die Bechsteinfledermaus essenziell. Verluste außerhalb können daher für den Erhaltungszustand der Art auch innerhalb des FFH-Gebiets relevant sein. Anders wäre es, wenn es sich um ein räumlich funktional eigenständiges Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes handeln würde. In diesem Fall würde u.E. der Einwand tatsächlich zutreffen. Diese fachliche Einschätzung wird im Übrigen auch in dem vom Rohstoffunternehmen vorgelegten ergänzenden zoologischen Gutachten vom 6.11.2020 geteilt.</p>
-----	----	----------	------------	--	---

3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p>Damit hat die LAUB schon vom Ansatz her verkannt, dass es nicht um eine Verträglichkeit bezogen auf die Erweiterungsfläche, sondern vielmehr um eine Verträglichkeit in Bezug auf die Fläche des FFH-Gebietes geht, da nur für letzterer der Gebietsschutz greift. Untersucht wurde daher hier eine gebietsexterne und damit falsche Fläche. Darin liegt ein wesentlicher methodischer Fehler, der der Verwendung dieses Fachgutachtens und seiner Ergebnisse entgegensteht. Würde die Planungsgemeinschaft dennoch dieses Gutachten der von ihr vorzunehmenden Abwägungsentscheidung zugrunde legen, läge damit bereits ein beachtlicher Abwägungsfehler in Form des Abwägungsdefizites vor, der unsere Mandantinnen in die Lage versetzt, hiergegen erfolgreich gerichtlich vorzugehen.</p>	<p>Nach fachlicher Einschätzung des externen Gutachters handelt es sich sehr wahrscheinlich um einen für die Art typischen großräumigen Quartierskomplex, innerhalb dessen einzelne Individuen und Gruppen regelmäßig wechseln. Der Bewirtschaftungsplan stellt ausdrücklich einen Vorkommenbereich dar, der aus dem FFH-Gebiet in die Nachbarschaft hineinreicht. Eine ausreichende Zahl von Wechselquartieren ist für die Bechsteinfledermaus essenziell. Verluste außerhalb können daher für den Erhaltungszustand der Art auch innerhalb des FFH-Gebiets relevant sein. Anders wäre es, wenn es sich um ein räumlich funktional eigenständiges Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes handeln würde. In diesem Fall würde u.E. der Einwand tatsächlich zutreffen. Diese fachliche Einschätzung wird im Übrigen auch in dem vom Rohstoffunternehmen vorgelegten ergänzenden zoologischen Gutachten vom 6.11.2020 geteilt.</p>
-----	----	----------	------------	--	---

3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p>Zudem ist festzuhalten, dass selbst nach den von LAUB erzielten Ergebnissen hier nicht gesichert von einer FFH-Unverträglichkeit ausgegangen werden kann. Eine solche Feststellung wäre allerdings Voraussetzung für die derzeit beabsichtigte Herabstufung. Schaut man sich die Ausführungen von LAUB genauer an, so wird im Ergebnis vielmehr mitgeteilt, dass eine Unverträglichkeit „nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.“ Damit liegt eine hinreichende Rechtfertigung für eine Abstufung und den damit einhergehenden schweren Eingriff in den zugunsten unserer Mandantinnen eingreiflichen Bestandsschutz (Vorrangfläche für Rohstoffsicherung) nicht vor. Insbesondere die Passage auf Seite 89 des Gutachtens LAUB oben unter dem 2. Spiegelstrich legt vielmehr ein gegenteiliges Ergebnis nahe. Hier heißt es wörtlich wie folgt: „Die Voraussetzungen, eine Erweiterung im Untersuchungsgebiet so zu gestalten, dass entweder keine erheblichen Auswirkungen auf die Art entstehen oder durch entsprechende Maßnahmen zumindest daraus entstehende erhebliche Beeinträchtigungen der Population vermieden werden können, sind insofern günstig.“</p> <p>Wenn man diese Passage liest, ist unverständlich, wieso von LAUB im Ergebnis eher eine Unverträglichkeit angenommen wird. Insgesamt hat man den Eindruck, dass LAUB vorliegend statt der FFH-Gebietsverträglichkeitsprüfung vielmehr eine artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf die Erweiterungsfläche vorgenommen hat. Dies entspricht aber nicht den Vorgaben des S 7 Abs. 6 ROG i.V.m. S 34 Abs. 2 BNatSchG, wonach zu prüfen ist, ob die Erhaltungsziele im FFH-Gebiet selbst erheblich beeinträchtigt werden können.</p>	<p>Es können konnten bislang zum derzeitigen Zeitpunkt und bei der Datenlage erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Damit liegen nicht die Voraussetzungen für eine belastbare Ausweisung als Vorranggebiet vor. Ergänzend wird ausgeführt: Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe werden nur diejenigen Gebiete, die für den Rohstoffabbau geeignet sind, als Vorranggebiete ausgewiesen werden, für die nicht wegen § 36 S. 2 i. V. mit § 34 Abs. 2 bis 8 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Ergibt also die FFH-Vorprüfung, die gem. § 7 Abs. 6 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen im Rahmen der Umweltprüfung durchzuführen ist, dass ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, soll nach der Planungskonzeption keine Ausweisung als Vorranggebiet erfolgen, weil dies nach Abwägung mit den mit der Planung verfolgten Zwecken unter Berücksichtigung des damit verbundenen Kosten- und Zeitaufwands nicht in einem Raumordnungsplanungsverfahren stattfinden kann.</p>
-----	----	----------	------------	--	---

3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p>Rückstufung des Vorranggebietes zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Tagebau Marta Fachliche Stellungnahme Zur Rückstufung des Vorranggebiets und den von Ihnen als Begründung vorgebrachten Vorbehalten möchten wir aus unserer Sicht folgendes fachlich einwenden: Wie in der Prüfung der FFH-Erheblichkeit zutreffend angemerkt ist, basieren die nachgewiesenen Vorkommen der Bechsteinfledermaus auf dem Monitoring von künstlichen Quartieren (2013-2017), die erst im Zusammenhang mit dem Ausbau und Betrieb des Tagebaus ausgebracht wurden. Neben einer Inspektion der Quartiere erfolgten über die Jahre auch Beringungen, die Informationen über die räumlichen Nutzungsgewohnheiten geben. Das letzte Monitoring datiert aus 2017. Aufgrund der insgesamt zufriedenstellenden Ergebnisse in Bezug auf die Populationsentwicklung und insbesondere auch die Akzeptanz der Quartierhilfen wurde es seitens der oberen Naturschutzbehörde als ausreichend erachtet, die Beobachtungen erst wieder im Jahr 2022 fortzuführen.</p>	<p>Nach fachlicher Einschätzung des externen Gutachters handelt es sich sehr wahrscheinlich um einen für die Art typischen großräumigen Quartierskomplex, innerhalb dessen einzelne Individuen und Gruppen regelmäßig wechseln. Der Bewirtschaftungsplan stellt ausdrücklich einen Vorkommenbereich dar, der aus dem FFH-Gebiet in die Nachbarschaft hineinreicht. Eine ausreichende Zahl von Wechselquartieren ist für die Bechsteinfledermaus essenziell. Verluste außerhalb können daher für den Erhaltungszustand der Art auch innerhalb des FFH-Gebiets relevant sein. Anders wäre es, wenn es sich um ein räumlich funktional eigenständiges Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes handeln würde. In diesem Fall würde u.E. der Einwand tatsächlich zutreffen. Diese fachliche Einschätzung wird im Übrigen auch in dem vom Rohstoffunternehmen vorgelegten ergänzenden zoologischen Gutachten vom 6.11.2020 geteilt.</p>
-----	----	----------	------------	---	---

3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p>Insgesamt zeichnet sich ab, dass die Art erwartungsgemäß die umgebenden Wälder und Quartiere im Umkreis von mindestens 500 m und mehr mit wechselnden Quartieren nutzt. Die Ergebnisse der Beringung zeigen enge räumliche Verflechtungen mit den Waldgebieten westlich der Kreisstraße und dort genutzten Kastengruppen. Nachweise mit bis zu 36 Tieren wurden 2017 aber auch in dem Waldgebiet nördlich und nordöstlich des Tagebaus und der vorgesehenen Erweiterung erbracht. Das potenzielle Erweiterungsgebiet nördlich des bestehenden Tagebaus betrifft demnach nur eine kleine Teilfläche dieses Komplexes. Von insgesamt 6 Kastengruppen, in denen alleine 2017 größere Gruppen mit 17-63 Tieren nachgewiesen wurden, würde nur eine entfallen. Eine weitere befindet sich am Nordrand. Ob dort ein Erhalt oder eine kleinräumige Verschiebung erfolgen müsste, kann im Zuge des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens entschieden werden. Die sicher entfallende Kastengruppe liegt jedenfalls unmittelbar am Waldrand an der Betriebszufahrt, was aufzeigt, dass auch Standorte im Randbereich des Waldes unmittelbar neben dem Tagebaubetrieb durchaus akzeptiert werden.</p>	<p>Bezüglich der Problematik fand am 30.09.2020 eine gemeinsame Erörterung mit der Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft, Landrätin Dickes, Vertretern der Geschäftsstelle und dem Eigentümer der Fläche statt. Im Ergebnis konnte hier festgehalten werden, dass bis dato keine belastbaren gutachterlichen Erkenntnisse vorliegen, welche die Einstufung als Vorranggebiet rechtfertigen könnten. Gegenwärtig wird seitens des Rohstoffunternehmens geprüft, ob eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung noch kurzfristig beauftragt werden kann.</p> <p>ergänzende Kommentierung: Mit Datum vom 6.11.2020 ist der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft eine die bisher vorliegende FFH-Erheblichkeitsprüfung ergänzende und vertiefende Betrachtung der FFH-Verträglichkeit über das Rohstoffabbauunternehmen zugegangen, das im Auftrag des Rohstoffunternehmens von einem im Bereich zoologischer Gutachten tätigen Büro ausgefertigt ist.</p>
-----	----	----------	------------	--	---

3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p>Vor diesem Hintergrund lassen sich die Vorbehalte unseres Erachtens fachlich so weit entkräften, dass sie dem Vorhaben nicht im Weg stehen. Vergleichbar den Verhältnissen am Quarzitsteinbruch Sooneck begründen die örtlichen Verhältnisse zwar eine Vermutung, dass die FFH-Zielart Bechsteinfledermaus betroffen sein könnte. Aufgrund der vorliegenden genaueren Untersuchungen, Erkenntnisse und Erfahrungen zeigt sich aber, dass diese Betroffenheit durch geeignete Vermeidungs- und Steuerungsmaßnahmen, wie auch bisher, sicher vermieden werden kann. In diesem Sinn ist es auch fachlich begründbar, das Gebiet nördlich des bestehenden Tagebaus Marta, entsprechend en Erweiterungsflächen im Quarzitsteinbruch Sooneck, weiterhin als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen.</p>	<p>Bezüglich der Problematik fand am 30.09.2020 eine gemeinsame Erörterung mit der Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft, Landrätin Dickes, Vertretern der Geschäftsstelle und dem Eigentümer der Fläche statt. Im Ergebnis konnte hier festgehalten werden, dass bis dato keine belastbaren gutachterlichen Erkenntnisse vorliegen, welche die Einstufung als Vorranggebiet rechtfertigen könnten. Gegenwärtig wird seitens des Rohstoffunternehmens geprüft, ob eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung noch kurzfristig beauftragt werden kann.</p> <p>ergänzende Kommentierung: Mit Datum vom 6.11.2020 ist der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft eine die bisher vorliegende FFH-Erheblichkeitsprüfung ergänzende und vertiefende Betrachtung der FFH-Verträglichkeit über das Rohstoffabbauunternehmen zugegangen, das im Auftrag des Rohstoffunternehmens von einem im Bereich zoologischer Gutachten tätigen Büro ausgefertigt ist.</p>
-----	----	----------	------------	--	---

3.9	16	Privat 2	06.11.2020	<p>wie bei unserem gemeinsamen Termin am 30.09.2020 bei Frau Landrätin Dickes in Bad Kreuznach bereits vorbesprochen und in den Tagen seit dem telefonisch mit unserem Berater Herrn Reuter konkretisiert, erhalten sie im Anhang eine Überprüfung der FFH-Verträglichkeit der Erweiterungsfläche des Tagebaus Martha Bezogen auf die Bechsteinfledermaus mit der Bitte um Würdigung in der dritten Sitzung der Regionalvertretung am 16.11.2020 unter Top 7. An dieser Stelle Sei unsererseits nochmals betont, dass außerhalb der ausgewiesenen FFH Gebietes gelegene Flächen wie unsere Erweiterungsfläche nicht dem FFH Schutzgebiet unterliegen und das OVG Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für den Tagebau Martha in 2005 geklärt hat, dass die angrenzenden Flächen kein potentiell FFH Gebiet darstellen und daher die Gebietsgrenze als fachlich zutreffend angesehen hat.</p>	<p>Mit Datum vom 6.11.2020 ist der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft eine die bisher vorliegende FFH-Erheblichkeitsprüfung ergänzende und vertiefende Betrachtung der FFH-Verträglichkeit über das Rohstoffabbauunternehmen zugegangen, das im Auftrag des Rohstoffunternehmens von einem im Bereich zoologischer Gutachten tätigen Büro ausgefertigt ist. Mit diesem Gutachten liegen aktuell weitergehende Erkenntnisse vor, welche die Schlussfolgerungen zulassen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Dies wird zur Kenntnis genommen und gewürdigt. In Anbetracht der Tatsache, dass das Gutachten sehr kurzfristig eingereicht wurde und eine intensivere Befassung der Geschäftsstelle mit Einbindung der oberen Naturschutzbehörde zur Vorbereitung einer sachgerechten Abwägung im Vorfeld der Regionalvertretungssitzung am 16.11.2020 nicht mehr möglich war, erfolgt derzeit keine abschließende Entscheidung zugunsten eines Vorranggebietes im jetzigen Verfahrensschritt.</p>
-----	----	----------	-------------------	---	---

3.9	16	Privat 2	06.11.2020		<p>In der Abwägung wird ausdrücklich berücksichtigt, dass dem Unternehmen dadurch kein Nachteil entsteht, weil es für eine Antragsstellung zur Zulassung einer Erweiterung des Betriebes und die Zulassung selbst nicht zwingend auf das Vorhandensein eines Vorranggebietes ankommt. Auch steht die regionalplanerische Vorbehaltsgebietsausweisung einer behördlichen Zulassung im vorliegenden Fall nicht entgegen, da andere gewichtige landesplanerische Belange nicht berührt sind. Dies ergibt sich bereits aus der früheren Festlegung als Vorranggebiet, welche jedoch nur wegen der möglichen Betroffenheit eines FFH-Gebietes nicht aufrechterhalten werden konnte. Folglich bedarf es auch keines weiteren landesplanerischen Verfahrens im Vorfeld einer zukünftig geplanten betrieblichen Erweiterung, um die raumordnerische Vereinbarkeit herzustellen. Die raumordnerische Vereinbarkeit als solche ist demnach bereits im Grundsatz hergestellt. Die vorliegende Expertise zur FFH-Verträglichkeit kann, wenngleich aktuell nicht hier, dann aber maßgeblich der formalen FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Zeitpunkt eines Antrages auf Erweiterung des Tagebaus im Zulassungsverfahren zugrunde gelegt werden und ist dort ggfs. weiter zu vertiefen. Dies gilt im Übrigen auch für den Fall einer Vorranggebietsausweisung, da eine solche das behördliche Zulassungsverfahren nicht ersetzen kann.</p>
-----	----	----------	-------------------	--	--